

18.04.2018 | Unternehmen

P&R-Pleite: Das steht im Zwischenbericht der Insolvenzverwalter

Rund um die insolventen P&R-Firmen machen viele interessengesteuerte Thesen die Runde. In einer Zwischenmeldung sprechen die Insolvenzverwalter einige heikle Fragen mehr oder weniger direkt an. FONDS professionell klärt auf, was wirklich dahinter steckt.



© Tiko / stock.adobe.com

Knapp einen Monat nach den Insolvenzanträgen haben sich die vorläufigen Insolvenzverwalter der betroffenen P&R-Gesellschaften, Michael Jaffé und Philip Heinke, [wie berichtet](#) zu Wort gemeldet. In ihrem Informationsschreiben blieben sie in ihren Aussagen jedoch in vielen Punkten sehr vage. Bei näherer Betrachtung des fünfseitigen Schreibens sind allerdings die kniffligen Punkte der P&R-Pleite angedeutet.

Eigentumsfrage

Der zentrale Aspekt aus Anlegersicht ist die Frage: Haben die Investoren das rechtswirksame Eigentum an den von ihnen finanzierten Containern erworben und damit Anspruch auf "ihre" Container? Danach sieht es im Moment nur zum Teil aus. Laut Jaffé und Heinke haben weniger als zehn Prozent der Investoren so genannte "Eigentumszertifikate" für konkrete Container erworben. Den restlichen Verträgen wurden "bei den drei insolventen Gesellschaften keine individuellen Containernummern zugeteilt". Damit können die Mieteinnahmen nach Angaben der Insolvenzverwalter "in den allermeisten Fällen den Anlegern nicht

konkret" zugeordnet werden. Das bedeutet: Über 90 Prozent der Anleger dürften kein individuelles Eigentum an den Containern erworben haben!

Ansprüche der Investoren

Die Zertifikate hat P&R nur nach Aufforderung der Anleger ausgestellt, darauf haben aber offenbar die meisten verzichtet. Trotzdem stehen sie nicht mit leeren Händen da. Sie haben Anspruch auf Zahlung der Leistungen, die in den Verträgen mit den P&R-Gesellschaften genannt sind. Das betrifft vor allem Mietzahlungen von P&R an die Investoren. Die Rückzahlung des investierten Kapitals ist nicht immer fest, sondern oft nur optional ("P&R wird den Anlegern anbieten") vereinbart. Aus den Verträgen lassen sich aber Forderungen ableiten, die zur gegebenen Zeit zur Insolvenztabelle angemeldet werden können.

Haftung der Investoren

Viele Anlegerschutzanwälte verängstigen Anleger mit der Behauptung, dass sie für die laufenden Kosten der Container (beispielsweise für Depotgebühren, Versicherung, Reparatur) aufkommen müssten und ihnen daher sogar ein Privatinsolvenzrisiko drohe. Das ist grundsätzlich eine Übertreibung theoretischer Risiken und praktisch ausgeschlossen: Wenn die Anleger kein Eigentum an den Containern erworben haben, müssen sie auch nicht für deren Kosten aufkommen. Außerdem liegt der laufende Betrieb in den Händen der Mieter, die für die Kosten aufkommen, sofern das vertraglich nicht anders vereinbart wurde. Die Kanzlei Jaffé Rechtsanwälte erklärte dazu: "Wenn die Container störungsfrei weitervermietet und damit auch versichert bleiben, ist das Risiko der Anleger für Standgebühren oder durch die Container verursachte Schäden herangezogen zu werden, gering." Nachschusspflichten hätten die Investoren aller Voraussicht nach nicht.

Zukunft der P&R-Containerflotte

Zu ihren Plänen haben sich die Insolvenzverwalter noch nicht geäußert. Es könne erst nach Abschluss der Bestandsaufnahme entschieden werden, welche Verwertungsmöglichkeiten im Interesse der Anleger und Gläubiger ein bestmögliches Ergebnis einbringen. Es scheint klar zu sein, dass "die heutigen Mieteinnahmen aus der Containerflotte die Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr decken". Das dürfte dem Vernehmen nach bereits längere Zeit der Fall sein. Denn P&R habe vor allem in den vergangenen beiden Jahren Container verkauft, um Mieten an die Investoren zu zahlen und Rückkäufe zu tätigen. Das wirft die grundsätzliche Frage auf, ob P&R eine eigene, nicht durch Anleger finanzierte Containerflotte besitzt, aus der Boxen veräußert wurden.

Gläubigerausschuss

Für das vorläufige Insolvenzverfahren bestellt das Gericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss. "Den vorläufigen Gläubigerausschüssen gehören Vertreter der verschiedenen Gläubigergruppen an. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen aller beteiligten Gläubiger adäquat vertreten sind. Gläubigerausschuss", erklären Jaffé und Heinke vergleichsweise ungefähr. Die Mitglieder der vorläufigen Gläubigerausschüsse der drei insolventen Gesellschaften werden in der Pressemitteilung nicht genannt. Für das reguläre Insolvenzverfahren kann die Gläubigerversammlung einen neuen Gläubigerausschuss wählen. Laut Insolvenzordnung können vom Insolvenzgericht bestellte Mitglieder abgewählt und andere oder zusätzliche gewählt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen selbst nicht Gläubiger und keine Juristen oder Wirtschaftsprüfer sein.